

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie BBT  
Leistungsbereich Berufsbildung  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

14. August 2012

### **Erhöhung der Beiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen - Änderung von Artikel 65 der Berufsbildungsverordnung Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Kantons Solothurn bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns wie folgt zur Vorlage:

Mit der Erhöhung der Bundesbeiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen von 25 auf 60 Prozent (und in Ausnahmefällen bis auf 80 Prozent) der Kosten anerkennt der Bund die Förderung der höheren Berufsbildung als ein zentrales Anliegen der Verbundpartner in der Berufsbildung. Die Massnahme ist einfach und rasch umzusetzen. Sie wird deshalb von uns grundsätzlich unterstützt.

Die vorgesehene Änderung von Art. 65 BBV betrifft allerdings ausschliesslich die Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen. Nach der Verabschiedung der Interkantonalen Vereinbarung über Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) durch die EDK zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren muss nun zusätzlich und dringend eine verbundpartnerschaftliche Lösung zur Finanzierung der Vorbereitungskurse gefunden werden.

Zudem stellen wir eine gewisse Unklarheit fest in der Frage, ob die vorliegende Verordnungsänderung die Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone gemäss Art. 53 BBG schmälert. Der erläuternde Bericht zur Vorlage drückt sich diesbezüglich nicht klar aus. Eine allfällige Kürzung der genannten Beiträge wäre für uns nicht annehmbar, denn die Bundesbeiträge für die Durchführung von eidgenössischen Prüfungen nach Art. 56 BBG werden praxisgemäss unter die in Art. 59 Abs. 2 BBG definierten 10 Prozent subsumiert. Durch die vorgesehene Erhöhung der Bundesbeiträge für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen erfahren die Kantone keinerlei Entlastung im Rahmen ihrer in Art. 53 BBG festgehaltenen Aufgaben. Insofern wäre auch eine Kürzung der Pauschalbeiträge an die Kantone unsachgemäss.

Zusammenfassend halten wir fest:

1. Wir befürworten die geplante Erhöhung der Beiträge an die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen.
2. Die Erhöhung darf nicht zu Lasten der Pauschalbeiträge an die Kantone gemäss Art. 53 BBG gehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber